

BGer 8C_528/2023 vom 6. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_528_2023

FR: TF 8C_528/2023 du 6 septembre 2023

IT: TF 8C_528/2023 del 6 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 1. Juni 2023 auf das gegen ihr Urteil 5V 22 106 vom 17. Oktober 2022 eingereichte Revisionsgesuch vom 20. bzw. 26. Januar 2023 wegen nicht geleisteten Kostenvorschusses nicht ein. Dies, nachdem es vorgängig das im Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und den Beschwerdeführer aufgefordert hatte, innert gesetzter Frist den Kostenvorschuss zu leisten, andernfalls auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werde.

E. 3

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht näher auseinander.

E. 4

Liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

Das in der Beschwerdeschrift sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann nochmals ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (bereits so Urteil 8C_826/2021 vom 26. Januar 2022). Inskünftig darf der Beschwerdeführer indessen bei vergleichbarem Versäumnis mit dieser Rechtswohlthat nicht mehr rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.